



Rostocker Freunde der Altertumswissenschaften e.V.

Universität Rostock
Heinrich Schliemann-Institut für Altertumswissenschaften
Schwaansche Str. 3
18051 Rostock

An die
Mitglieder der
Rostocker Freunde der Altertumswissenschaften e.V.

Schatzmeister
Jenny Görne

jenny.goerne@uni-rostock.de

Rostock, 18.12.2018

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag 2018

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Die Rostocker Freunde der Altertumswissenschaften e. V. sind eine Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG).

Wir sind

- wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke (Förderung der Bildung) durch Bescheinigung des Finanzamtes Rostock, StNr. 079/141/12219, vom 03. 11. 2000 vorläufig ab 03. 11. 2000 als gemeinnützig anerkannt
- nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Rostock, StNr. 079/141/12219, vom 18.12.2017 für die Jahre 2014, 2015 und 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke (Förderung der Bildung) im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A, Nr. (n) 4 verwendet wird.

Diese Bescheinigung wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. Sie gilt nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) zusammen mit dem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung Ihres Kreditinstitutes für Mitgliedsbeiträge und Spenden bis 200 € als Nachweis für die Finanzbehörden. Bitte vermerken Sie auf Ihrem Beleg Beitragsjahr und Zweck (Mitgliedsbeitrag/Spende).

Rostock, den 18.12.2018
Jenny Görne

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).